

Mandant hat Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



BESCHLUSS

Dr. Marx Rechtsanwalt
Eing. / 9. März 2017
EB ab: 14.3.2017

In dem Verwaltungsstreitverfahren



Staatsangehörigkeit: äthiopisch,

Antragstellerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt/Main,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Ursulum 20, 35396 Gießen,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 1. Kammer - durch

Richter am VG Dr. Schnell

als Einzelrichter am 28. Februar 2017 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der am 17. Februar 2017 erhobenen Anfechtungsklage gegen die Abschiebungsandrohung im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Februar 2017 wird angeordnet.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Der am 17. Februar 2017 angebrachte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gleichen Tag gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 13. Februar 2017 anzuordnen,

ist zulässig und begründet.

Das Interesse der Antragstellerin an der Aussetzung der ausgesprochenen Abschiebungsandrohung übersteigt das staatliche Interesse am weiteren Vollzug der Abschiebung. Ein vorrangiges Aussetzungsinteresse besteht in den Fällen der Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet immer dann, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG als solcher, der mit ihr verbundenen Ablehnung des Asylantrages als offensichtlich unbegründet nach § 30 AsylG oder der nach §§ 24 Abs. 2, 31 AsylG getroffenen negativen Entscheidungen über § 60 Abs. 1 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes im Rahmen der gerichtlichen Prüfung im Eilverfahren bestehen. Das ist hier der Fall.

Es bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit, weil entgegen der Annahme der Antragsgegnerin die Voraussetzungen des § 30 AsylG nicht vorliegen.

Die Antragsgegnerin hat ihr Offensichtlichkeitsurteil im Wesentlichen auf den Umstand gestützt, der Vortrag der Antragstellerin sei widersprüchlich und entspreche nicht den Tatsachen. Ungereimtheiten würden durch die Antragstellerin nicht aufgelöst.

Auch der erkennende Einzelrichter sieht die Widersprüche und Ungereimtheiten, dennoch war die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen, weil die Antragsgegnerin das Offensichtlichkeitsurteil in verfahrensfehlerhafter Weise gewonnen hat.

Dies folgt daraus, dass die Person, die die Antragstellerin angehört hat (H [REDACTED]) nicht diejenige war, die den Bescheid verfasst und unterzeichnet hat (Herr oder Frau [REDACTED]). Insoweit folgt das Gericht der Rechtsprechung des VG Göttingen, das in einem vergleichbaren Fall (VG Göttingen, Beschluss vom 17. August 2010 – 2 B 301/10 – , Rn. 10, juris) einen Verfahrensfehler angenommen hat. In dem Beschluss heißt es:

„Zwar schließt sich die Kammer der Rechtsprechung verschiedener Instanzgerichte an, wonach sich aus dem AsylVfG nicht zwingend ableiten lässt, dass An-

- 3 -

hörer und Entscheider identisch zu sein haben (vgl. VG Dresden, Urt. v. 14.07.2003, Az: 14 A 3163/99. A, S. 4 zit. nach juris; VG Frankfurt/ M., Beschl. v. 12.03.2001, Az: 9 G 699/01. AO (2), zit. nach juris; VG Schleswig, Urteil vom 26.06.2006 - 1 A 8/06-). Denn das AsylVfG schreibt nicht zwingend vor, dass Anhörung und Entscheidung von ein und derselben Person getroffen werden müssen. Aus den maßgeblichen Normen des AsylVfG (§§ 25 u. 31 AsylVfG) ergibt sich nicht, dass allein der Umstand, dass der zur Entscheidung berufene den jeweiligen Asylbewerber nicht persönlich angehört hat, dazu führt, dass eine Entscheidung über den Asylantrag nicht rechtmäßig getroffen werden könnte. Etwas anderes ist jedoch dann anzunehmen, wenn die Trennung im konkreten Fall tatsächlich zu einem Rechtsfehler geführt haben könnte. Dies ist der Fall, wenn die persönliche Anhörung des Asylsuchenden grundsätzlich für die Beweiswürdigung von entscheidungserheblicher Bedeutung ist und die Entscheidung über ein Asylbegehren ganz wesentlich auf einer Glaubwürdigkeitsprüfung beruht und somit grundsätzlich eine verfahrensrechtliche Trennung von Anhörung und Entscheidung weder sachgerecht noch möglich erscheint (Beschluss des VG Frankfurt/Oder vom 23.03.2000 - 4 L 167/00-, AuAS 2000, 126).

Die Kammer verkennt nicht, dass die Einzelentscheider des Bundesamtes nach der entsprechenden Änderung des § 5 Abs. 2 AsylVfG mit Wirkung zum 1. Januar 2005 nicht mehr weisungsungebunden zu entscheiden haben. Dadurch sind Entscheidungen gegen die eigene Überzeugung nicht ausgeschlossen. Gerade aber die aus § 5 Abs. 2 AsylVfG folgende Weisungsgebundenheit der Entscheider im Verhältnis zum Leiter des Bundesamtes macht es umgekehrt erforderlich, dass die humanitär ausgerichtete Rechtsentscheidung über die Gewährung von Asyl oder Flüchtlingsschutz, die von der Natur der Sache her auf einer subjektiven Einschätzung der vorgebrachten Tatsachen und Umstände beruht, im Übrigen ohne Einflussnahme von Außen erfolgt. Dies schließt es jedenfalls dann aus, die Entscheidung von einer anderen Person treffen zu lassen als derjenigen, die die Anhörung durchgeführt hat, wenn die Entscheidung - wie hier - maßgeblich von der Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Aussagen des Asylbewerbers getragen wird (ebenso Marx, AsylVfG, 7. Auflage, § 5 Rn. 30).“

Diesen überzeugenden Ausführungen schließt sich der erkennende Einzelrichter an (ebenso bereits der Beschluss des VG Kassel vom 19. August 2016 - 1 L 1089/16.KS.A -).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Schnell



Beglaubigt
Kassel, den 09.03.2017
Schnell
Schnell, Justizbeschäftigte